

(Die Exerzitien im kirchlichen Rechtsbuch.) In einer klösterlichen Kommunität wurden im Jänner die üblichen Jahresexerzitien abgehalten. Daran nahmen auch jene Novizen und Kandidaten teil, welche erst später, im Juni, die Profess ablegen, bzw. eingekleidet und ins Noviziat aufgenommen werden sollten. Letzteres Vorgehen gab nun Anlaß zu einer Meinungsverschiedenheit unter einigen Patres. Die einen sagten: es ist ein Verstoß gegen den Codex. Die anderen behaupteten: weshalb soll man für die Novizen und Kandidaten später wieder eigene Exerzitien abhalten lassen; jetzt geht es doch in einem. Der Codex verlangt nur, daß die Exerzitien vor der Profess, bzw. Einkleidung stattfinden, und das ist ja *de facto* geschehen. Zudem erlaubt der Codex eine Vorverlegung der Exerzitien bis zu einem halben Jahre (can. 1001). Wer hat recht?

Der Codex spricht an verschiedenen Stellen von Exerzitien, denen sich kirchliche Personen zu unterziehen haben. Vom kirchlichen Rechtsstandpunkt aus lassen sich drei Gruppen von Exerzitien unterscheiden:

1. Andachtsexerzitien,
2. Bußexerzitien.
3. Weiheexerzitien im weiteren Sinne.

I.

Als **Andachtsexerzitien** könnte man jene bezeichnen, welche nach einem gewissen Zeitraum zur Erneuerung des religiösen Lebens gehalten werden sollen. Zu diesen verpflichtet der Codex:

1. die Seminaristen (*alumni Seminarii*),
2. die Weltpriester (*sacerdotes saeculares*),
3. die Ordensleute (*religiosi, -ae*).
1. Zu den Pflichten des *Episcopus* rechnet der Codex, dafür zu sorgen, daß die *alumni Seminarii* singulis annis per aliquot dies continuos exercitiis spiritualibus vacent (can. 1367, 4). Vorgeschrieben sind also:
 - a) jährliche Exerzitien. Die Dauer bestimmt der Bischof.
 - b) zusammenhängende Tage. Eine Reihe religiöser Abendvorträge z. B. würde dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechen.
2. Allen *Weltpriestern* legt can. 126 die Pflicht (*debent*) auf, wenigstens *jedes dritte* Jahr die heiligen Exerzitien zu machen. „*Omnes sacerdotes saeculares debent tertio saltem quoque anno spiritualibus exercitiis, per tempus a proprio Ordinario determinandum, in pia aliqua religiosave domo ab eodem designata vacare*“.
 - a) Die Pflicht gilt für *alle* Priester. Als Ort wird ein Exerzitienhaus oder Kloster genannt. Die Dauer bestimmt der Bischof. Im allgemeinen ist anzunehmen, daß die Dauer der einzelnen Exerzitienkurse, wie sie von den

Exerzitienhäusern veröffentlicht zu werden pflegen, die ausdrückliche oder doch stillschweigende Zustimmung der Bischöfe haben. Es müssen aber nicht gemeinschaftliche Exerzitien sein, sie können also auch privat gemacht werden.

- b) Ob nun diese Exerzitien nach Vorschrift jedes Trienium (saltem) oder nach eigenem Ermessen jährlich gemacht werden, genießen sie gleicherweise im Codex einige Vorrechte:

aa) Die Exerzitienzeit darf den Pfarrern nicht in die ihnen jährlich zustehende Urlaubszeit eingerechnet werden (can. 465, 3).

bb) Die zum Chordienst Verpflichteten (Capitulares, Canonici) genießen während ihrer Abwesenheit in der Zeit der Exerzitien die *fructus praebendae ac distributiones quotidianas* (can. 420, § 1, 7) und sogar die *distributiones inter praesentes* (can. 420, § 2).

3. Über die Exerzitien der *Ordenspersonen* sagt der Codex: *Curent Superiores ut omnes religiosi quotannis spiritualibus exercitiis videntur* (can. 595, § 1, 1).

Den Religiosen sind also *jährliche* Exerzitien vorgeschrieben. Über ihre Dauer schweigt der Codex; sie scheint der betreffenden Ordensregel oder der bestehenden Gewohnheit überlassen zu sein.

II.

Unter den **Bußübungen** (poenitentiae canonicae), welche in *foro externo* auferlegt werden können, zählt der Codex auch die *Exercitia spiritualia in pia aut religiosa domo per aliquot dies peragenda* auf (can. 2313, § 1, 5).

Es widerspricht dem Geiste des kirchlichen Rechtes, in diesem Falle von Straf-Exerzitien zu reden. Im Gegenteil! Der Codex faßt solche Exerzitien als Zeichen der Sinnesänderung auf, durch die der Fehlende der zu verhängenden Rechtsstrafe entgeht (*effugiat*) oder von der bereits inkurrierten Strafe um so leichter befreit werden kann. *Poenitentiae in foro externo imponuntur ut delinquens vel poenam effugiat, vel poenae contractae absolutionem vel dispensationem recipiat* (can. 2312, § 1).

Gefordert wird, daß sie „*in pia aut religiosa domo*“ (Exerzitienhaus oder Kloster), also unter Kontrolle, gehalten werden. Die Dauer (*aliquot dies*) bestimmt derjenige, welcher die poenitentia zu verhängen berechtigt ist.

III.

Als **Weiheexerzitien** im weiteren Sinne könnte man bezeichnen die Exerzitien:

1. vor den Weihen zu den Graden des Priestertums,
 2. vor der Weihe zum Ordensstande.
1. Allen Weiheerteilungen sind geistliche Übungen (Exerzitien) vorauszuschicken (can. 1001, § 1).
 - a) Die heiligen Übungen sind in der Regel für die *Weltkleriker* im Seminar oder in einem anderen vom Bischof bezeichneten frommen Hause (*alia pia vel religiosa domo*) zu machen. Für Ordensleute gilt das eigene oder ein vom Obern bestimmtes anderes Kloster (can. 1001, § 3).
 - b) Die Dauer der Exerzitien beträgt für die Tonsur und die vier niederen Weihen wenigstens drei volle Tage; für die höheren Weihen wenigstens sechs volle Tage. Letztere können für die Diakonatsweihe vom Ordinarius auf drei volle Tage verkürzt werden, wenn diese innerhalb eines halben Jahres der Subdiakonatsweihe folgt (can. 1001, § 1).
 - c) Kann die Erteilung der Weihe aus irgendeinem Grunde nicht erfolgen, so müssen nach Ablauf eines halben Jahres (semestre) die Exerzitien wiederholt werden. Vor Ablauf der sechs Monate bestimmt der Ordinarius, ob sie zu wiederholen sind oder nicht (can. 1001, § 2).
 - d) Über die abgehaltenen Exerzitien ist dem Bischof ein Zeugnis vorzulegen (can. 1001, § 4).
 2. Die Weihe zum *Ordensstand*. Dem Eintritt ins Noviziat und der Ablegung der ersten Profess sollen heilige Exerzitien vorausgehen. Can. 541: *Postulantes, antequam novitiatum incipiant, exercitiis spiritualibus vacent per octo saltem integros dies; und can. 571, § 3: Votis nuncupandis spiritualia exercitia novitius praemittat per octo saltem solidos dies.* Über Exerzitien vor den späteren Gelübdeerneuerungen und vor der ewigen Profess schweigt der Codex.
 - a) Die Dauer der Exerzitien ist in beiden Fällen auf acht Tage festgelegt (*solidos, integros*).
 - b) Wann sind diese Exerzitien zu machen? Die einfachste und nach dem Wortlaut des Codex natürliche Antwort wäre: *unmittelbar vor dem Eintritt ins Noviziat bei den Postulanten, unmittelbar vor der ersten Profess bei den Novizen.* Es muß ein zeitliches Zusammentreffen, ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Exerzitien und Eintritt ins Noviziat, bzw. Ablegung der Profess vorhanden sein.

Zu dieser uns einzig richtig scheinenden Deutung berechtigt eine allgemeine Rechtsregel (can. 18) für die Erklärung der einzelnen Canones: *Suche den Sinn des Gesetzes aus der natürlichen Bedeutung des Wortlautes,*

wie ihn Text und Zusammenhang bieten; bleibt er zweifelhaft und dunkel, so berate die etwaigen Parallelstellen, blicke auf den Zweck des Gesetzes, die Umstände und die Absicht des Gesetzgebers.

aa) Der *natürliche Wortlaut* „antequam novitiatum incipiant“ will doch sicher nicht besagen, daß die Postulanten vor Eintritt ins Noviziat überhaupt irgend einmal Exerzitien gemacht haben. Noch deutlicher kommt dies bei der Profess zum Ausdruck. Die Gerundivkonstruktion „novitius votis nuncupandis“ müßte wortgemäß übersetzt werden: der Novize, der im Begriff steht, die Gelübde abzulegen. Von jemandem, der im Juni vielleicht eine Reise zu unternehmen gedenkt — sicher ist es noch nicht —, wird man doch nicht behaupten wollen, daß er im Januar schon im Begriffe steht, die Reise anzutreten.

bb) *Zweck und Absicht des Gesetzgebers* sind doch offenkundig in dem Sinne, daß diese Exerzitien die letzte und unmittelbare Vorbereitung für den Eintritt ins Noviziat, bezw. für die Ablegung der Profess darstellen sollen.

cc) So erklärt auch *Leitner*, Ordensrecht S. 361, den can. 541 folgendermaßen: Als würdigen Abschluß der Probezeit betont der Codex im can. 541: Vor Beginn des Noviziates haben die Postulanten wenigstens durch volle acht Tage geistliche Übungen (Exerzitien) zu machen. Ebenso deutlich schreibt *Biederlack-Führich*, De Religiosis, S. 146, Nr. 87: Omnes vero, finito novitiatu, ante nuncupationem votorum exercitiis spiritualibus per octo integros dies vacare debent. *Retz-bach*, Das Recht d. Kath. Kirche nach dem Codex Jur. Can., S. 129, setzt die Exerzitien unter den Titel: Der Abschluß des Noviziates.

dd) Bei Betrachtung des Textes: „Postulantes, antequam novitiatum incipiant“ (can. 541) werfen die Kirchenrechtslehrer die Frage auf, ob das Noviziat notwendigerweise unmittelbar, ohne Lücke, an das Postulat anschließen müsse, oder ob ein kleiner Zwischenraum (intervallum) zulässig sei, durch welchen die beiden Probezeiten voneinander getrennt werden. Kann z. B. eine Postulantin, die ihr Postulat vollendet hat, vor Eintritt ins Noviziat einen mehrwöchentlichen Erholungssurlaub antreten? Die strengere Ansicht erklärt den Text also: die letzten acht Tage der Postulatszeit seien die Exerzitientage und nach diesen beginne sofort das Noviziat. Die gemäßigtere Richtung vertritt die An-

sicht, daß wenigstens *ex causa gravi vel rationabili* eine Unterbrechung zwischen dem Abschluß des Postulates und dem Beginn des Noviziates gestattet werden dürfte (*Schönsteiner*, Grundriß des Ordensrechtes, S. 257).

„Die achttägigen Exerzitien werden dann *nach* der Unterbrechung, unmittelbar vor der Einkleidung zu halten sein“ (*Schönsteiner*). Beide Ansichten setzen also die Exerzitien unmittelbar vor den Eintritt ins Noviziat.

3. Eine *Parallele mit can. 1001* dürfte sich wohl schwerlich konstruieren lassen. Denn dort handelt es sich bei den Weihekandidaten nicht um eine unbeschränkte Vorverlegung der Exerzitien, sondern nur um eine Abkürzung der Tage, wenn mit Dispens die Interstitien nicht eingehalten werden. Der Weihekandidat käme sonst in die Lage, etwa innerhalb zweier Monate dreimal sechstägige Exerzitien zu machen. Von dieser Überbelastung will ihn der Codex befreien, und zwar gilt diese Verkürzung — drei Tage müssen ja immerhin eingehalten werden — nur für die Diakonatsweihe.

Der Postulant, und erst recht der Novize, kommen aber gar nicht in die Lage, während der Dauer ihres Postulates und Noviziates mehrere Male Pflichtexerzitien zu machen, so wie der Weihekandidat vor Erteilung der verschiedenen Weihen.

Ebensowenig wird man sich auf den *can. 1101, § 2*, berufen können. Auch hier handelt es sich nicht um eine beliebige Vorausverlegung der Exerzitien. Die Exerzitien finden tatsächlich unmittelbar vor der Weihe statt. Aber aus irgendeinem Grunde kann die Ordination nicht stattfinden. Der Fall wäre gegeben, wenn z. B. der Bischof oder der Ordinand kurz vor der Weiheerteilung erkrankten, und so die Weihe verschoben werden müßte. Die Exerzitien werden nicht *vorverlegt*, sondern die Weihe wird *nachverlegt*. Bei Postulanten und Novizen wäre ein ähnlicher Fall denkbar. In den allerletzten Tagen der Exerzitien könnte man z. B. die Entdeckung machen, daß ein Zeugnis oder eine Dispens, die zum Eintritt ins Noviziat oder zur Ablegung der Profiß notwendig sind, übersehen worden wären, wodurch dann der Eintritt ins Noviziat, bezw. die Ablegung der Profiß verschoben werden müßte. In diesem Falle könnte man die Begünstigung des § 2 des *can. 1001* billigerweise auch hier gelten lassen.

Jedenfalls entspricht es nicht den Vorschriften des Codex, wenn man Postulanten und Novizen zu irgendeiner beliebigen Zeit die Exerzitien mitmachen läßt, z. B. anlässlich der allgemeinen Exerzitien für die Kommunität, wenn diese Zeit von dem

Eintritt ins Noviziat oder der Ablegung der Profess noch Monate entfernt ist. Solche Exerzitien machen jedoch den Eintritt ins Noviziat oder die Profess nicht ungültig. Die Exerzitien sind wohl Vorschrift, aber keine Bedingung zur Gültigkeit.

Hamberg b. Passau.

P. Rhaban Neumeier.

* (Missionsberuf.) Angeregt durch die Lesung von Missionszeitschriften und andere Propaganda für den Missionsgedanken, hatten sich mehrere Mädchen entschlossen, in eine weibliche Missionskongregation einzutreten mit dem einzigen Gedanken, *ihr Leben und ihre ganze Kraft der Arbeit für die armen Heiden und die Neuchristen in den Missionsländern zu widmen*. Sie fanden Aufnahme, machten das Postulat und das Noviziat durch, legten dann die Ordensgelübe ab, wurden aber nach der Profess nicht in die Missionen hinausgeschickt, sondern werden zu anderen Aufgaben und Tätigkeiten der Kongregation verwendet (häusliche Arbeiten, Verwaltungsarbeiten in der Heimat, Krankenpflege). Dadurch wurden die jungen Schwestern unzufrieden und murren nun über ihre Lage, weil sie sich in ihren Absichten und Erwartungen getäuscht finden. „Hätten wir das gewußt“, sagen sie, „wir wären niemals in diese Genossenschaft eingetreten“. Sie scheinen, wenn sie das auch nicht ausdrücklich sagen, zu meinen, daß ihre Verpflichtung durch die Ordensprofess nicht gültig sei, weil sie diese unter ganz anderen Voraussetzungen (Bedingungen) abgelegt hätten, als sich jetzt herausstelle. Was ist zu dem Falle dieser Schwestern zu sagen?

Selbstverständlich hat jede klösterliche Genossenschaft neben dem allerersten Zweck, welcher in der Führung ihrer Mitglieder zur christlichen und religiösen Vollkommenheit (Heiligung) besteht, ihre eigenen Zwecke und Wege, indem sie sich und ihre Mitglieder in den Dienst der verschiedenen Aufgaben und Bedürfnisse der Kirche stellt. Reines kontemplatives Gebetsleben soll auf Wegen, die der Welt verborgen sind, ebenso zur religiösen Vollkommenheit führen, wie Erziehung und Unterricht, Krankenpflege, soziale Arbeit im Dienste der Nächstenliebe, Missionsarbeit in der Heimat und in fernen Ländern diesen Doppelzweck zu erreichen suchen. Alle diese Aufgaben sind gottgewollt und den einzelnen Genossenschaften ihrer Eigenart nach zugewiesen; und es ist zu glauben, daß die göttliche Vorsehung zu jeder einzelnen die geeigneten Menschen beruft und sie ihr zuführt. Die Wahl der Genossenschaft wird sich auf Seite der Berufenen nach den Neigungen und Fähigkeiten richten, von welchen sie sich besetzt fühlen. Die Mädchen, von welchen in unserem Falle die Rede ist, haben sich eindeutig zur Arbeit am Missionswerke der Kirche gezogen und von Gott berufen gefühlt, haben darum auch eine Missionsgesellschaft gesucht, darin Aufnahme gefunden und